Betriebliche Ersthelfer Aus- und Fortbildung Erste Hilfe nach § 26 DGUV Vorschrift 1





Unfallkasse Mecklenburg-Vorpommern Präventionsabteilung Frau Burmeister Postfach 11 02 32

19002 Schwerin

Mitgliedsbetrieb: Straße, Hausnr.: PLZ, Ort:	
Ansprechpartner/in:	
TelNr.:	
Fax-Nr.:	
E-Mail:	
Träger der Einrichtung:	

A Kostenübernahme-Aı	ntrag		T					
Betriebsart	Gesamtzahl		Letzte Ersthelferausbildung		Anzahl der beantragten Personen			
	Beschäftige (ohne Beamte)	Standorte (je Bereich)	Anzahl Personen	Monat / Jahr	Ausbildung	Fortbildung		
Ministerien, Verwaltungen, Bürobetriebe (5% Ersthelfer)								
Sparkassen (5% Ersthelfer)								
Hochschulen (10% Ersthelfer)								
Sonstige Betriebe (10% Ersthelfer)								
Landesforst MV (20% Ersthelfer)								
Die umseitig dargestellten Erläuterungen habe ich zur Kenntnis genommen.								
Datum:		Unterso	hrift:					
B Kosten-Zusage								

Wichtiger Hinweis für die ermächtigten Stellen: Die Abrechnung dieser Kostenübernahme muss innerhalb des Kalenderjahres der Antragstellung erfolgen. Danach verliert diese Kostenzusage ihre Gültigkeit. Die Kosten werden unter Beachtung der in Sehr geehrte Damen und Herren, § 26 der UVV "Grundsätze der Prävention" leider können wir Ihnen keine Kostenzusage (DGUV Vorschrift 1) getroffenen Regelungen erteilen. da: sowie zu den schriftlich vereinbarten O wir nicht der für Sie zuständige Gebührensätzen für Unfallversicherungsträger sind. Ihr Kontingent an Ersthelfern bereits ausgeschöpft Ausbildung(en) und Fortbildung(en) übernommen. ist. **Unfallkasse Mecklenburg-Vorpommern** Datum Stempel / Unterschrift So erreichen Sie uns:

Betriebliche Ersthelfer Aus- und Fortbildung Erste Hilfe nach § 26 DGUV Vorschrift 1

Unternehmen, Betriebe, Einrichtungen



Ihre Rücksendeanschrift lautet:

Erläuterung zum Antrag auf Übernahme der Kosten für die Aus- und Fortbildung von Ersthelfern in Unternehmen, Betrieben und Einrichtungen (nach § 26 DGUV Vorschrift 1)

Für wen werden die Kosten übernommen?

Für angestellte Beschäftigte, die als Versicherte der Unfallkasse gelten, werden die Aus- und Fortbildungskosten gemäß folgendem Anteil der Versicherten übernommen:

Ministerien, Verwaltungen und Bürobetriebe 5%

Sparkassen 5%

Hochschulen 10% (ohne Studierende)

Sonstige Betriebe* 10%

Landesforst Mecklenburg-Vorpommern 20%

* Bauhöfe, Entsorgungsbetriebe, Abwasser/Klärwerke, Straßenmeistereien, Deponien, Wohnungsgesellschaften (WGS), Kliniken, Alten- und Pflegeheime, Behindertenwerkstätten, Zoologische Gärten, Museen, Theater, Forschungsinstitute, Natur- und Nationalparkämter, etc.

Für wen ist eine Kostenübernahme nicht möglich?

- Personen, an die von Berufs wegen entsprechende Kenntnisse in Erster Hilfe gestellt werden, z. B. Angehörige med. Heilberufe, Aufsichtspersonen in Schwimmbädern, Angehörige von Feuerwehren und Hilfeleistungsunternehmen, Polizei, etc.
- geringfügig Beschäftigte, Schülerinnen und Schüler, Studierende, Auszubildende, Praktikanten oder sonstige diesen gleichzusetzenden Personen
- Beamte (nach §4 Abs.1 Nr.1 Sozialgesetzbuch VII)

Wie ist der Ablauf?

Bitte füllen Sie dieses Formblatt **vollständig** aus **und** senden es **spätestens drei Wochen** vor Beginn der Aus- bzw. Fortbildung per E-Mail an die Anschrift <u>erste.hilfe@uk-mv.de</u>

Die Kosten-Zusage der Unfallkasse übergeben Sie am Kurstag der ermächtigten Stelle.

Diese rechnet anschließend direkt mit der Unfallkasse Mecklenburg-Vorpommern ab.

Von wem kann die Aus- und Fortbildung der Ersthelfer durchgeführt werden?

Die Aus- und Fortbildung kann von allen Leistungserbringern durchgeführt werden, die durch die Qualitätssicherungsstelle Erste Hilfe im Vorwege ermächtigt wurden.

Eine Liste der ermächtigten Stellen ist unter www.bg-gseh.de einzusehen.

So erreichen Sie uns:

Internet: www.unfallkasse-mv.de E-Mail: erste.hilfe@uk-mv.de Tel.: 0385/5181-402 Fax: 0385/5181-444